

## Hinweise

### Rezension

zu: Classen, Carl; *Leistungsverzeichnis klassische Homöopathie – LVKH 2011*, Hahnemann Institut für homöopathische Dokumentation, Greifenberg 2011, ISBN 978-3-929271-33-1

Endlich! Das mit Ungeduld erwartete Leistungsverzeichnis ist da.

Einige aktive VKHD-Mitglieder unter Federführung von Carl Classen hatten sich nach Umfragen unter HomöopathInnen in mehrjähriger Diskussion darauf verständigt, wie der Berufsstand auf eine gesunde materielle Basis gestellt werden könnte. Anders als bei Angehörigen anderer nicht-akademischer Berufe mit jahrelanger Fachausbildung gab / gibt es bisher unter HomöopathInnen immer noch die Neigung bzw. den vermeintlichen Zwang, ihre Leistung weit unter Wert anzubieten.

Das „Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker“ (GebüH) – 1985 erschienen aufgrund einer nicht-repräsentativen Umfrage unter Heilpraktikern – stellt noch heute für Krankenversicherungen die Erstattungsgrundlage für unsere therapeutischen Leistungen dar. Wie Carl Classen ermittelte, stammen die meisten Gebührensätze sogar von einer noch älteren Version aus dem Jahr 1977! Wurde – wie von vielen Krankenversicherern bekannt – das GebüH bei der Erstattung buchstäblich befolgt, erhielten viele Versicherte bis dato nur Bruchteile der tatsächlichen Behandlungskosten erstattet und ihre Versicherung bedeutete keine wirkliche finanzielle Entlastung. Damit ist erklärt, warum sich der Beruf des Homöopathen/der Homöopathin nicht größerer Beliebtheit erfreut und warum viele KollegInnen meinen, ihr Geld mit anderer Arbeit verdienen zu müssen und die Homöopathie nur hobbymäßig nebenher ausüben zu können. Hahnemanns grundlegender Forderung nach dem „Gesundmachen kranker Menschen“ als „erstem und einzigem Beruf des Arztes ...“, konnten daher viele von uns trotz großer Neigung zur Sache der Homöopathie nicht nachkommen.

Im Zuge der Recherchen und Umfragen, die der VKHD unter HomöopathInnen vornahm, zeigte sich, dass die „übliche Vergütung“, auf die sich das Bürgerliche Gesetzbuch bezieht, in weiten Bereichen schwankt. Um hier Rechtssicherheit zu geben, hat Carl Classen im Namen des VKHD nun geschickt die Gebührensätze des bisherigen GebüH, die aktuelle Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) und das neue LVKH nebeneinander gestellt. Eine verbindliche Vorschrift für Mindestsätze, wie sie beispielsweise Kammern aufstellen dürfen, ja selbst eine Lenkungsabsicht, ist dem VKHD aus kartellrechtlichen Gründen nicht gestattet. Aus demselben Grund durfte auch der VKHD nicht als Herausgeber fungieren, sondern Carl Classen musste mit seinem guten Namen für das Werk einstehen. Der Rezensent, der den Werdegang des LVKH aktiv und interessiert verfolgt hat, ist dem Herausgeber und dem übrigen VKHD-Vorstand sehr dankbar für die umfangreiche und letztlich fruchtbare Arbeit.

Auf ca. 50 Druckseiten sind alle uns PraktikerInnen interessierenden Fragen der Abrechnung erschöpfend behandelt, incl. Musterrechnungen und Angaben zu üblichen Preisspannen.

Der praktische Nutzen des LVKH wird hoffentlich bald darin erkennbar sein, dass alle Krankenversicherer (die je eine Druckversion zugesandt bekommen haben) sich mit dem im LVKH erwähnten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts auseinandersetzen, das eindeutig festlegt, dass Leistungsträger übliche Vergütungen bei ihrer Erstattungspraxis zugrunde legen müssen. Davon kann beim GebüH keine Rede sein – welche professionelle Leistung kostet sonst heute noch ähnlich wenig wie 1977?

Jetzt kommt es auf uns HomöopathInnen selbst an: Es ist an uns, das LVKH offensiv bekannt zu machen – sowohl unter Praxisbesuchern wie unter Krankenversicherern. Carl Classen und der übrige VKHD-Vorstand haben das Möglichste getan, was wir als Mitglieder unseres Berufsverbandes erwarten durften. Setzen wir es in der Praxis um!

Dr. med. vet. Peter Alex  
Breite Straße 4  
04860 Torgau  
[www.peter-alex.eu](http://www.peter-alex.eu)